



Inhaltsangabe:

Seite

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Hamm - Bockum/Werne bis nördlich der Anschlussstelle Ascheberg;
Auslegung der Planunterlagen und Möglichkeiten zur Vorbringung von Einwendungen

2

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Hamm – Bockum/Werne, Bau-km 126+416,000 (ca. 350 m südlich der Brücke im Zuge der A 1 über die Kreisstraße 5 „Wesseler Straße“ in Werne) bis nördlich der Anschlussstelle Ascheberg, Bau-km 115+000,000 (etwa 500 m nördlich der Brücke im Zuge der Bundesstraße 58 „Steinfurter Straße“ über die A 1) einschließlich

- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Kreisstraße 5 „Wesseler Straße“, in Bau-km 126+062,182**
- **Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges „Horn-Hülsberger Straße“ über die A 1 in Bau-km 124+412,759**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über eine Viehtrift und das Gewässer „Suntrups Siepe“ in Bau-km 123+969,700**
- **Neubau der Brücke im Zuge der Bundesstraße 54 „Horn-Werner-Straße“ über die A 1 in Bau-km 122+970,191**
- **Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges „Bakenfelder Weg“ über die A 1 in Bau-km 121+292,152**
- **Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges „Zum Pöpping“ über die A 1 in Bau-km 117+776,508**
- **Neubau der Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges „Altefeldstraße“ über die A 1 in Bau-km 116+675,545**
- **Neubau der Brücke im Zuge der Bundesstraße 58 „Steinfurter Straße“ über die A 1 in Bau-km 115+513,222**
- **Beidseitige Verlängerung des Brückenbauwerkes im Zuge der A 1 über das Gewässer WL 100 „Emmerbach“ in Bau-km 120+357,355**
- **Aufhebung und Rekultivierung der Rastplätze „Hasenkämpe“ (bei Bau-km 120+825,000) und „Westerwinkel“ (bei Bau-km 120+825,000)**
- **Erweiterung der Rastanlage „Im Mersch“ (bei Bau-km 118+005,000)**
- **Erweiterung der Rastanlage „Eichengrund“ (bei Bau-km 118+030,000)**
- **Erhöhung und Verschiebung des vorhandenen Lärmschutzwalles um ca. 2,00 m auf 12,00 m von Bau-km 115+000,000 bis Bau-km 115+481,000 auf der Westseite der A 1**

- **Neubau einer Lärmschutzwand (in der Kreisfahrt) mit einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 115+524,000 bis Bau-km 115+645,000 auf der Westseite der A 1**
- **Neubau einer Lärmschutzwand (in der Tangentialfahrt) mit einer Höhe von 5,00 m von Bau-km 115+640,000 bis Bau-km 115+725,000 auf der Westseite der A 1**
- **Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalles um ca. 6,00 m auf 13,00 m von Bau-km 115+815,000 bis Bau-km 116+297,000 auf der Westseite der A 1**
- **Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalles um ca. 3,00 m auf 5,60 m von Bau-km 117+322,000 bis Bau-km 117+475,000 auf der Westseite der A 1**
- **Neubau einer Lärmschutzwand Rastanlage „Eichengrund“ mit einer Höhe von 4,25 m von Bau-km 117+882,000 bis Bau-km 118+370,000 auf der Westseite der A 1**
- **Neubau einer Lärmschutzwand Rastanlage „Im Mersch“ mit einer Höhe von 3,75 m von Bau-km 117+900,000 bis Bau-km 118+360,000 auf der Ostseite der A 1**
- **Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 8,25 m auf der Ostseite der A 1 von Bau-km 121+306,000 bis Bau-km 121+976,000**
- **Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 8,25 m auf der Ostseite der A 1 von Bau-km 122+000,000 bis Bau-km 122+450,000**
- **Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Abscheideanlage (Rastanlage „Eichengrund“) in Höhe von Bau-km 118+027,000 westlich der A 1**
- **landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich**
- **landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar**
 - 1) **in der Stadt Coesfeld, etwa 50 km nordwestlich der Anschlussstelle Ascheberg auf einer Teilfläche des „ehemaligen Standortübungsplatzes Coesfeld-Flamschen“ und**
 - 2) **in der Gemeinde Nottuln, etwa 35 km nordwestlich der Anschlussstelle Ascheberg auf einer Fläche aus dem „Kompensationsflächenpool Limbergen“**

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde

Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Herbern, Flur 17, 18, 19, 20, 25, 26, 29, 30, 32 und in der Gemarkung Ascheberg, Flur 46, 60, 61, 62, 66,

der Stadt Werne, Kreis Unna, in der Gemarkung Werne-Stadt, Flur 17, 18 und in der Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1,

der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 37,

und der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Limbergen, Flur 11

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Ascheberg, Gemarkung Herbern und Gemarkung Ascheberg, in der Stadt Werne, Gemarkung Werne-Stadt und Gemarkung Werne-Stockum, in der Stadt Coesfeld, Gemarkung Lette, und in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Limbergen, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18. April 2016 bis 17. Mai 2016 (einschließlich)

in der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Fachgruppe Bauverwaltung, Zimmer O.02,
während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 31. Mai 2016,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Fachgruppe Bauverwaltung, Zimmer O.02, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, <http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html>, wird

hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass alle ausgelegten Planunterlagen - insbesondere die Erläuterungsberichte, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnisse, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (ggf. FFH-Vorprüfung), artenschutzrechtliche

Untersuchungen und Maßnahmen, die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die lärmtechnischen und wassertechnischen Unterlagen, verschiedene Fachgutachten und die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen - die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stichwort "*Planfeststellungsverfahren A 1 AS Hamm-Bockum/Werne bis nördlich AS Ascheberg*" eingesehen werden.

Ascheberg, 22. März 2016

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)